

GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Carmen López Ruiz  
Datenschutzbeauftragte  
Generalsekretariat des Rates  
Rue de la Loi 175  
1048 Brüssel

Brüssel, den 19. Juni 2014  
GB/OL/BR/sn/D(2014)1347 C 2014-0547  
Bitte richten Sie Ihr Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

Sehr geehrte Frau López Ruiz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20. Mai 2014 zur Veröffentlichung der Fotos des Verwaltungspersonals auf der internen Website („Intranet“) des Generalsekretariats des Rates. In Ihrem Schreiben haben Sie uns die Frage gestellt, ob die vorhergesehenen Änderungen Risiken gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) darstellen und ob dementsprechend eine Vorabkontrolle notwendig ist. Wir haben diese Frage als Konsultation im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung aufgefasst.

### **Sachverhalt**

Derzeit besteht keine Verpflichtung, Fotos von Mitarbeitern auf der internen Website des Rates („DOMUS“) zu veröffentlichen. Jeder Mitarbeiter entscheidet selbst, ob sein Foto auf dieser Website, die allen Mitarbeitern mit Zugriff auf das Intranet des Rates zugänglich ist, veröffentlicht werden soll.

Es ist jedoch vorgesehen, dass die Veröffentlichung dieser Fotos für das Verwaltungspersonal in Zukunft verpflichtend sein soll. Das Generalsekretariat des Rates begründet diese Entscheidung damit, dass die Verwaltung einem „Kundendienst“ entspricht und dass es im Sinne einer besseren Dienstleistung wichtig ist, anderen Mitarbeitern ein Bild derjenigen Person zu vermitteln, die für ihre Akte zuständig ist.

### **Prüfung**

Artikel 27 enthält in Absatz 2 eine Liste der Risiken, die einer Vorabkontrolle bedürfen.

Absatz 2 Buchstabe a nennt die Verarbeitung bestimmter Kategorien sensibler Daten. Die hier vorliegende Verarbeitung scheint diese Datenkategorien nicht zu betreffen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Daten, die sich auf Abstammung oder ethnische Herkunft beziehen, werden in dieser Liste nicht namentlich genannt. Der EDSB ist jedoch nicht der Ansicht, dass die Fotos einer solchen Kategorie angehören, vgl. das Antwortschreiben des EDSB zu einer ähnlichen Verarbeitung in dem Fall 2013-0717 sowie die Stellungnahme 02/2012 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zur Gesichtserkennung: [http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp192_de.pdf), S. 5.

Die Daten zielen auch nicht darauf ab, eine Bewertung bestimmter Aspekte der Persönlichkeit der betroffenen Personen vorzunehmen (Buchstabe b).

Die Verarbeitung ermöglicht keine nicht vorhergesehenen Verknüpfungen (Buchstabe c) und zielt nicht darauf ab, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen (Buchstabe d).

Infolgedessen **unterliegt die derart beschriebene Verarbeitung keiner Vorabkontrolle.**

Dennoch betont der EDSB, dass es wichtig ist, über eine **solide Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung** zu verfügen, und unterstreicht, dass die weiteren Bestimmungen der Verordnung zu beachten sind.

Die Grundlagen für die Rechtmäßigkeit werden in Artikel 5 der Verordnung aufgeführt. Die Grundlagen der Buchstaben b bis e dieses Artikels finden selbstverständlich keine Anwendung. So kommt nur Artikel 5 Buchstabe a als mögliche Grundlage für die Rechtmäßigkeit infrage.

Gemäß Artikel 5 Buchstabe a muss die für die Verarbeitung verantwortliche Person nachweisen, dass die Verarbeitung für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die aufgrund der Verträge oder anderer aufgrund der Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde. Gemäß Erwägungsgrund 27 der Verordnung umfasst diese Grundlage für die Rechtmäßigkeit auch die Verarbeitung personenbezogener Daten, die für die Verwaltung und das Funktionieren der Organe und Einrichtungen erforderlich ist.

Zwar darf in diesem Fall ein Verzeichnis des Personals, auf das über DOMUS zugegriffen werden kann, als für das Funktionieren des Generalsekretariats des Rates notwendig betrachtet werden, die für die Verarbeitung zuständige Person hat jedoch eine zu diesem Zweck zwingend notwendige Veröffentlichung von Mitarbeiterfotos nicht hinreichend nachgewiesen. Das vom Generalsekretariat des Rates zur Rechtfertigung der zwingenden Veröffentlichung angeführte Argument (Verbesserung der Dienstleistung) reicht nicht aus, um diese Notwendigkeit zu belegen. Aus den Informationen, die an uns weitergegeben wurden, geht tatsächlich kein Nachweis dafür hervor, dass das Generalsekretariat des Rates mit Funktionsproblemen konfrontiert ist, deren Lösung eine Veröffentlichung von Fotos des Personals in seinem Intranet erfordern würde. Zudem sieht Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung vor: „Personenbezogene Daten in gedruckten oder elektronischen Nutzerverzeichnissen und der Zugang zu solchen Verzeichnissen sind auf das für die besonderen Zwecke dieses Nutzerverzeichnisses unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.“ Die zwingende Veröffentlichung von Fotos des Verwaltungspersonals scheint dieser Anforderung nicht zu genügen.

### **Schlussfolgerungen**

Auf Grundlage der übermittelten Informationen kommt der EDSB nicht zu dem Schluss, dass die Verarbeitung einer Vorabkontrolle unterliegt. Allerdings hat die für die Verarbeitung verantwortliche Person die Notwendigkeit der zwingenden Veröffentlichung von Fotos des Personals auf DOMUS nicht nachgewiesen. Daher kann sich diese Veröffentlichung nicht auf Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung stützen.

Mit freundlichen Grüßen

**(unterzeichnet)**

Giovanni Buttarelli